

Satzung des

Deutschen Roten Kreuzes

-Ortsverein Lengerich -

Stand: 27. Mai 2002

Inhalt

	Seite
I. Grundsätze des Roten Kreuzes	2
II. Satzung für das Deutsche Rote Kreuz - Ortsverein Lengerich -	
§ 1 Name, Kennzeichen, Bereich	3
§ 2 Aufgaben	3/4
§ 3 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	4
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	5/6
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	6
§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung	6/7
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 11 Der Vorstand des Ortsvereins	7/8
§ 12 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes	8
§ 13 Aufgaben des Vorstandes	9
§ 14 Aufgaben des Vorsitzenden	9
§ 15 Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern	10
§ 16 Rotkreuzgemeinschaften	10
§ 17 Jugendrotkreuz	10
§ 18 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte	10
§ 19 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit	10/11
§ 20 Finanzen	11
§ 21 Verfahren bei Streitigkeiten	11
§ 22 Auflösung	12
§ 23 Geschäftsordnung	12
§ 24 Inkrafttreten	12

Grundsätze des Roten Kreuzes

Menschlichkeit

Aus dem Wunsch heraus entstanden, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedslos zu betreuen, bemüht sich das Rote Kreuz auf internationaler Ebene, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen sowie Ehrfurcht vor dem Menschen hochzuhalten. Es fordert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Es macht keinerlei Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und bei der Hilfe den dringendsten Fällen den Vorzug zu geben.

Neutralität

Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an politischen, rassistischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Obwohl die nationalen Rotkreuzgesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterstellt sind, sollten sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

Freiwilligkeit

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennütigen Hilfe.

Einheit

Es kann in einem Land nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben. Sie soll allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Gebiet erstrecken.

Universalität

Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.

Diese Grundsätze wurden von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Wien (2. bis 9. Oktober 1965) beschlossen. Sie sind für alle Rotkreuzgesellschaften verbindlich.

Satzung für das Deutsche Rote Kreuz - Ortsverein Lengerich -

§1

Name, Kennzeichen, Bereich

- (1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Tecklenburger Land e.V. den Namen Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Lengerich.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lengerich.
- (3) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte und geschützte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (4) Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Lengerich und den Ortsteil Leeden der Stadt Tecklenburg.
- (5) Die Satzung des Ortsvereins darf der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes und der Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. sowie der Satzung des Kreisverbandes Tecklenburger Land e.V. nicht entgegenstehen.

§2

Aufgaben

Der Ortsverein arbeitet nach den Bestimmungen der Genfer Rotkreuz-Abkommen und nach den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen. Er ist als Glied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes tätig und wirkt mit an der Durchführung der dem Deutschen Roten Kreuz obliegenden und diesem durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen übertragenen Angelegenheiten.

Dem Ortsverein können daher folgende Aufgaben obliegen:

- I.
 1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung;
 2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte;
 3. Mitwirkung beim Sanitätsdienst der Bundeswehr;
 4. Suchdienst, Tätigkeit des Amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer Rotkreuz- Abkommen. Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen;
 5. Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Rotkreuz-Abkommen.
- II.
 1. Krankenpflege;
 2. Krankentransport und Rettungsdienst;
 3. Blutspendedienst;

4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe;
5. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen;
6. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsdienst;
- III. 1. Sozialarbeit, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte;
2. Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitspflege;
3. Jugendhilfe, Jugendbildung.
- IV. 1. Unterhaltung karitativer Einrichtungen und Ausbildungsstätten für Erwachsene, Jugendliche und Kinder;
2. Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kindergartengesetz.
- V. Ausbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte.
- VI. Mittelbeschaffung
- VII. Werbung für die Aufgaben des Roten Kreuzes in der Bevölkerung.

§3

Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Im Ortsverein wirken Männer, Frauen und Jugendliche ohne Unterschied der Nationalität, Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses und der politischen Gesinnung mit.
- (2) Die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages.
- (3) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften. Um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen, kann sie auch in anderen Formen außerhalb der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften erfolgen.
- (4) Als Gemeinschaften gelten:
 - die Rotkreuzgemeinschaften,
 - das Jugendrotkreuz.

Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung (s. § 16).

- (5) Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Angelegenheit ihnen oder einem nahen Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen würde.

- (6) Hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereins sind in den Organen des Ortsvereins nicht stimmberechtigt.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Ortsvereins sind:
- a) natürliche Personen als Einzelmitglieder. Über ihre Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Eingang eines entsprechenden schriftlichen Antrages. Einzelmitglieder des Ortsvereins sind über den DRK-Kreisverband und den Landesverband Westfalen-Lippe gleichzeitig Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes.

Bewirbt sich ein Einzelmitglied um die Aufnahme in eine Rotkreuzgemeinschaft, so entscheidet über den entsprechenden schriftlichen Antrag die Gemeinschaftsversammlung.

- b) juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen oder zu fördern. Sie können als korporative Mitglieder des Ortsvereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Rechte und Pflichten korporativer Mitglieder werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt, die der Zustimmung des Kreisvorstandes bedarf.
- (2) Personen, die sich um das Rote Kreuz außerordentlich verdient gemacht haben, können über den Kreisvorstand dem Landesverband zur Ernennung als Ehrenmitglied des Ortsvereins vorgeschlagen werden,

§5

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder beachten und fördern die Grundsätze und Aufgaben des Roten Kreuzes.
- (2) Jedes Einzelmitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod der natürlichen Person;
- b) Auflösung des korporativen Mitgliedes;
- c) Austritt; der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen;

- d) Überweisung an einen anderen DRK-Verband;
- e) Ausschluss; ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für dem Ausschluss vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt, trotz wiederholter Mahnungen seine Pflichten nicht erfüllt oder trotz wiederholter Mahnungen seine Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.

- f) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Das Ausschlussverfahren gegen die Mitglieder von Rotkreuzgemeinschaften richtet sich nach der Disziplinarordnung oder der JRK-Ordnung.

- g) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Antrag auf Entscheidung des Schiedsgerichtes beim Landesverband zu, Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.
- h) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Ortsverein erlischt auch die Mitgliedschaft in einer Rotkreuzgemeinschaft.

§7

Organe des Vereins

Organe des Ortsvereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§8

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Vorstandes,
- (2) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
Hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereins haben beratende Stimme.

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der Mitglieder wird ersetzt durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, jedoch müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder von Rotkreuzgemeinschaften anwesend sein.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Ortsverein aufgelöst oder Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von 34 der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
- (5) Abstimmung erfolgt offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.

Wahlen zum Vorstand sind in der Regel geheim vorzunehmen, Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht.

- (6) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem von ihm zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung:

- (1) entscheidet über Vorlagen des Vorstandes und über begründete Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden sind oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässt;
- (2) beschließt über einheitliche Regelungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind (s. § 10 Abs. 1 Ziff. 2 der Landesverbandssatzung und § 24 Abs. 3 der Satzung des DRK);
- (3) nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen;
- (4) beschließt die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
- (5) genehmigt den Wirtschaftsplan, der der vorherigen Überprüfung durch den Kreisvorstand bedarf;
- (6) setzt im Rahmen der Beschlüsse der Landesversammlung die von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträge fest;

- (7) wählt die Mitglieder des Vorstandes. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gern. § 11 Abs. 1 Buchst. e) und f) ist die Dienstordnung für Rotkreuzgemeinschaften — außer JRK des Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. und bei der Wahl des Leiters des JRK die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe zu beachten.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erhält; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von einem Bewerber nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt;

- (8) entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisvorstandes über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Ortsvereins;
- (9) beschließt Grundstücksgeschäfte, die der Genehmigung des Kreisvorstandes bedürfen.

§11

Der Vorstand des Ortsvereins

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden DRK-Mitgliedern:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Arzt
 - e) der Rotkreuzleiterin
 - f) dem Rotkreuzleiter
 - g) dem Leiter des Jugendrotkreuzes
 - h) dem Schriftführer
- (2) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und das Amt des Schatzmeisters. Ist eine Vorstandsposition nicht besetzt, entscheidet der übrige Vorstand über die Wahrnehmung der Aufgaben.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode Beisitzer berufen.
- (4) Ist ein Geschäftsführer vorhanden, so gehört er dem Vorstand mit beratender Stimme an (s. §3 Abs. 4).
- (5) Das Stimmrecht eines Vorstandsmitgliedes ruht in Angelegenheiten, in denen es persönlich beteiligt ist; das gilt auch für Familienangehörige.
- (6) Ist der Ortsverein ein eingetragener Verein, so sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 8GB der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.

§12 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt. Die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Bis zu einer solchen Wahl kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bestellen.

- (2) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch wenigstens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist.

§13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Förderung und Koordinierung der Rotkreuzarbeit im Ortsverein,
 - b) Vertretung des Ortsvereins gegenüber dem Kreisverband sowie Verbänden und Einrichtungen und staatlichen und kommunalen Stellen auf Ortsebene,
 - c) Aufstellung und Durchführung des Jahreswirtschaftsplanes und Aufstellung der Jahresrechnung; Aufnahme von Darlehen außerhalb des Jahreswirtschaftsplanes nach Abstimmung mit dem Kreisvorstand,
 - d) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung vor der Mitgliederversammlung,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Auswahl der Delegierten für die Kreisversammlung,
 - g) Behandlung von Anträgen auf Ernennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - h) ggf. Anstellung und Abberufung eines Geschäftsführers oder anderer hauptamtlicher Mitarbeiter,

- i) Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ des Ortsvereins zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen; dieses gilt nicht für Geschäfte nach § 26 8GB.
- (3) Die Rotkreuzleiterin und der Rotkreuzleiter haben ein Auf sichts- und Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Rotkreuzgemeinschaft außer dem JRK. Das Nähere regelt die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften.

§14

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Ortsvereins.
- (2) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.
- (3) Im Auftrage des Vorstandes übt der Vorsitzende die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer und die oberste Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter aus.
- (4) In Eilfällen kann der Vorsitzende Weisungen erteilen sowie Entscheidungen anstelle des Ortsvereinsvorstandes treffen. Eilfälle sind Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzuge ist. Der Vorsitzende hat unverzüglich dem Vorstand über seine Maßnahmen zu berichten.
- (5) In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Ortsvereins hinausgehen, ~st zuvor die Zustimmung des Vorsitzenden des Kreisverbandes einzuholen.

§15

Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern

Die Beurlaubung von Mitgliedern des Vorstandes erfolgt gemäß § 17 der Satzung des Kreisverbandes.

§16

Rotkreuzgemeinschaften

- (1) Rotkreuzgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern innerhalb des Ortsvereins, die sich für die Aufgaben des Roten Kreuzes in besonderem Umfang aktiv einsetzen.
- (2) Die Rotkreuzgemeinschaften arbeiten im Ortsverein an der Erfüllung von Rotkreuzaufgabe. Pflichten und Rechte ihrer Angehörigen werden geregelt durch die Dienstordnung für die Rotkreuzgemeinschaften — außer JRK — des Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. und die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteile der Satzung sind,

§17 Jugendrotkreuz

Innerhalb des Ortsvereins arbeitet das Jugendrotkreuz nach der mit Zustimmung der Landesversammlung vom JRK-Landesdelegiertentag beschlossenen Ordnung in Gruppen und Aktionskreisen als Gemeinschaft von Jugendlichen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Roten Kreuzes bekennen, an deren Verwirklichung mit.

§18 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann zur Aktivierung der Rotkreuzarbeit im Ortsverein und zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Er bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.
- (2) Er kann zu den angegebenen Zwecken auch einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§19 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Ortsverein verfolgt (ggf. mit seinen Einrichtungen) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung dies zulassen,
- (5) Die Mitglieder des Ortsvereins dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Ortsvereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.

Der Ortsverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 20 Finanzen

- (1) Der Ortsverein beschafft grundsätzlich gemeinsam mit dem Kreisverband Geldmittel. Alle finanziellen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Finanzordnung in der jeweils durch die Landesversammlung beschlossenen,

gültigen Fassung ist zu beachten, Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.

- (2) Der Ortsverein verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines Wirtschaftsplanes. Die Jahresrechnung wird durch einen Abschlussprüfer geprüft. Im Jahresbericht sind außer den Erläuterungen des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen,

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Für die Verbindlichkeiten des Ortsvereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.

§ 21 Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) Aus der Mitgliedschaft im DIRK sich ergebende Streitigkeiten zwischen einem Ortsverein und seinen Rotkreuzgemeinschaften oder seinen Mitgliedern sowie zwischen dem Ortsverein und dem Kreisverband oder dem DRK-Landesverband oder Ortsvereinen untereinander werden nach der Schiedsordnung des DRK entschieden, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben,
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsstrafen gegenüber DRK-Mitgliedern.

§ 22 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Ortsvereins, der Kündigung der Mitgliedschaft im Kreisverband zum Zwecke des Ausscheidens aus dem DRK oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Kreisverband, der es nur zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken entsprechend den Voraussetzungen des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung verwenden darf.

§ 23 Geschäftsordnung

Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder einschließlich des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Genehmigung des Kreisvorstandes mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 17.04.1994 beschlossene Satzung des Ortsvereins außer Kraft.

Lengerich, 27. Mai 2002

Achim Glörfeld
Vorsitzender

Adelheid Windmüller
stellvertretende Vorsitzende